



GZ: FA13A-11.10-105-2009-11

Ggst.: Friedl Kaltenegger, 8584 Hirscheegg 241;  
Errichtung eines Trialparks am Salzstiegl,  
UVP-Einzelfallprüfung.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker  
Tel.: (0316) 877-3108  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 5. August 2009

**Trial- und Freizeitpark Salzstiegl,  
Bezirk Voitsberg**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

## **Bescheid**

### **Spruch**

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Trial- und Freizeitpark Salzstiegl“ des Herrn Friedl Kaltenegger, 8584 Hirscheegg Nr. 241, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 17 Spalte 3 lit. b. des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008:
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten des Ammering und der Stubalpe zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl.Nr. 39/1981 i.d.F. LGBl.Nr. 64/1981 i.V.m. Anhang 2 zum UVP-G 2000

### **Kosten:**

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat Herr Friedl Kaltenegger, 8584 Hirscheegg 241, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

- |  |   |              |
|--|---|--------------|
| a) für diesen Bescheid   | € | 11,30        |
| b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den<br>4 eingereichten Unterlagen á € 5,60 | € | <u>22,40</u> |

**Gesamt:** € 33,70

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

---

**Hinweis:**

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	4 x €	3,60	=	€	14,40	für das Konzept Trialpark Salzstiegl
	5 x €	3,60	=	€	18,--	für naturschutzfachliche Beurteilung
	4 x €	3,60	=	€	14,40	für schalltechnischen Bericht
	5 x €	3,60	=	€	18,--	für Bericht des DI Hubert Ramskogler

**Gesamtsumme**      **€ 64,80**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

**Begründung:**

**A) Verfahrensgang:**

1. Mit der Eingabe vom 22. April 2009 hat Herr Friedl Kaltenegger, 8584 Hirscheegg Nr. 241, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für das geplante Projekt „Trial- und Freizeitpark Salzstiegl“ eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Der geplante Trial- und Freizeitpark soll auf den Gst.Nr. 40/1 und 41/1, KG. Hirschegg Piber, errichtet werden, nimmt eine Fläche von 9,5 ha in Anspruch und liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 (Ammering - Stubalpe).

Zweck dieses Projektes „Trial- und Freizeitpark“ ist es, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Ausübung einer Geschicklichkeitssportart zu gewähren, bei der ein Fahrer / eine FahrerIn mit sogenannten Trialmotorrädern vorher ausgesteckte Kurse (sogenannte Sektionen) fehlerfrei - der Fahrer soll möglichst keinen Fuß auf den Boden setzen, das Motorrad nicht abwürgen und sich während der Fahrt nirgendwo anlehnen, usw. - durchfahren sollen.

Für das Projektsgelände liegen bereits Rodungsbewilligungen zum Zwecke der Errichtung von Schipisten vor, es wurden diese Rodungsbewilligungen im Ausmaß von 5,3 ha bereits ausgeschöpft und existieren in der Natur bestehende Schipistenflächen. Weitere 4,2 ha sind derzeit noch mit Wald bestockte Flächen, wofür die existierende Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung einer Schipiste noch nicht ausgeschöpft wurde.

*Geplante Betriebszeiten:*

Jährlicher Betrieb vom 1. April bis 30. November (vergleiche detailliert Seite 9 des Einreichkonzeptes Trialpark Salzstiegl vom 22. April 2009).

**2. Zum Feststellungsantrag wurden folgende Unterlagen eingereicht:**

- Konzept Trialpark Salzstiegl von Friedl Kaltenecker verfasst, vom 22. April 2009, zu welchem folgende Abweichungen bekannt gegeben wurden, die auch im Folgebericht der waldconsult zugrunde gelegt sind:

Entgegen der Ausführungen auf Seite 12 des Konzeptes soll eine Gesamtfläche von 9,5 ha durch das Projekt in Anspruch genommen werden und sind dadurch die Gst.Nr. 40/1 und 41/1, KG. Hirschegg Piber, betroffen.

- Naturschutzfachliche Beurteilung des Projektes „Klassik Trial - Salzstiegl“ der Mag. Eva Baumgartner / Dr. Karl Hörner vom Juli 2008, erstellt aus Anlass einer geplanten Motorrad-Trial-Veranstaltung am 9. und 10. August 2008.
- Schalltechnischer Bericht des Ing. Fritz Wagner vom 25. Juli 2008, erstellt anlässlich der Motorrad-Trial-Veranstaltung am 9. und 10. August 2008.

- Bericht zur Einzelfallprüfung betreffend Trial- und Freizeitpark Salzstiegl des Dipl.-Ing. Hubert Ramskogler, vom 4. Juni 2009.

3. Zur Frage der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 (Ammering - Stubalpe) wurde von der Behörde Herr Dipl.-Ing. Karl Fasching, Fachabteilung 13C, als Amtssachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz beigezogen, welcher gutachtlich folgendes feststellte:

*Nach Durchsicht der Projektunterlagen und im Hinblick auf die gezielte Fragestellung ob die geplante Anlage den Schutzzweck des LSG Nr. 4 wesentlich negativ beeinflussen könne, ist dies vorab zu verneinen.*

*Begründung:*

*Das LSG hat ein Flächenausmaß von ca. 22.000 ha, umfasst willkürlich herausgenommene Teile des steirischen Randgebirges die überwiegend von:*

*A: alpinen Hochlagen mit baumfreien Weidebereichen,*

*B: ausgedehnten Waldbereichen die einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen und dementsprechend mit Forststraßen durchzogen sind,*

*C: flächenmäßig geringere landwirtschaftlich genutzte Wiesen und Weiden im Umraum von landwirtschaftlichen Gehöften, geprägt sind.*

*In lagemäßig günstigen bzw. geeigneten Teil des Schutzgebietes - Modriach, Hirscheegg und am Salzstiegl wurden schon vor Jahrzehnten Schigebiete eröffnet, wobei diese Anlagen eine naturschutzrechtliche Bewilligung in allen Ausbaustufen erlangt haben. Damit wurden gegenüber dem ursprünglichen Zustand eines geschlossenen Waldgebietes der Landschaftscharakter und das Landschaftsbild durch Aufstiegshilfen, Schipisten und sonstiger Infrastruktureinrichtungen (Windenergie, Forststraßen, Beschneiungsanlagen etc.) erheblich verändert.*

*Da die geplante Anlage laut Unterlagen wiederum nur einen kleinen Teil der bereits vorhandenen Strukturen und Einrichtungen verwendet tritt eine Änderung der Nutzung nur im geänderten Zeitraum ein.*

*Durch die bestehenden touristischen Einrichtungen für das Sommerhalbjahr (Gasthaus Moasterhaus sowie Salzstiegl samt straßenmäßiger Aufschließung) hat deren Umraum auf Grund bestehender Wanderwege einen Erholungswert. Das Schutzgebiet ist jedoch groß genug, dass Erholungssuchende die Stille und Ruhe suchen, genügend Ausweichflächen finden. Die eventuelle Lärmquelle die sich aus der Anlage ergibt, sollte sich auf den untersten Talraum rund um den GH Moasterhaus beschränken lassen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des gesamten Schutzgebietes ist denkunmöglich und auszuschließen.*

*Allfällig erforderliche zeitliche Einschränkungen des Betriebes zum Wohle für Mensch, Tiere und sonstige Lebewesen sind in materienrechtlichen Verfahren (Anlagenrecht, Geländefahrzeuggesetz, Naturschutzgesetz) ohnehin zu berücksichtigen.*

*Zusammenfassend bedeutet dies, dass die übermittelten Projektunterlagen nicht nur für den Einzelfall sondern auch für eine im Sommer betriebene Anlage logisch und nachvollziehbar sind.*

**4.** Im Rahmen des Parteienghörs bzw. des Anhörungsrechtes gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gaben die Umweltschützerin, der Bezirkshauptmann von Voitsberg, der Bürgermeister der Gemeinde Hirschegg und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (FA19A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung) Stellungnahmen ab.

**4.1.** Der Bürgermeister von Hirschegg verweist darauf, dass der Trialpark als zusätzliches touristisches Angebot dem touristischen Entwicklungspotential der reizvollen Landschaft in der Gemeinde entspricht und somit im Entwicklungsplan auch die Nutzungsabsicht Motorsport mit dem Verwendungszweck „Trialpark“ festgelegt werden wird.

**4.2.** Das wasserwirtschaftlichen Planungsorgan empfiehlt, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz wasserführender Gräben bzw. des Grundwassers zu setzen, die Reinigung der Abwässer über die bestehende Kläranlage durchführen zu lassen, wobei allerdings nähere Ausführungen über die derzeitige Ausbaugröße und den Reinigungsgrad der anfallenden Abwässer und der Nachweis einer ausreichenden Kapazität der bestehenden Kläranlage im Projekt vermisst werden. Die projektsgemäß dargestellten Umweltmatten werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei der Betankungsstelle als nicht ausreichend erachtet und wird daher vorgeschlagen,

den gesamten Betankungsbereich für die Motorräder zu überdachen und zum Untergrund hin abzudichten. Auch wird für die Pflege der Motorräder ein eigener Waschplatz mit entsprechenden Gewässerschutzreinrichtungen für sinnvoll erachtet. Unter Einem wird vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zu all den Hinweisen mitgeteilt, dass diese unabhängig von der Durchführung eines UVP-Verfahrens zu berücksichtigen seien.

**4.3.** Der Bezirkshauptmann von Voitsberg moniert - insoweit inhaltlich deckungsgleich mit der im Folgenden dargestellten Stellungnahme der Umweltanwältin - die mangelnde Aussagekraft der Einreichunterlagen, welche nicht geeignet seien, den Beweis dafür zu führen, dass das Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes Nr. 4 zur Folge habe. Der schalltechnische Bericht nehme nur auf eine zweitägige Veranstaltung Bezug und kann daher nur bedingt für die Errichtung des Vorhabens angewendet werden. Auch die naturschutzfachliche Beurteilung beziehe sich ausschließlich auf eine Veranstaltung vom 9. und 10. August 2008 und reiche diese oberflächliche Bearbeitung des betroffenen Raumes für die Beurteilung des Ganzjahresbetriebes eines Trialparks keinesfalls aus. Die Ausführungen des Dipl.-Ing. Ramskogler zum Erholungswert seien hinterfragungswürdig, zumal bereits tatsächlich vorhandene Vorbelastungen des Naturraumes durch die Errichtung eines ganzjährig betriebenen Trialparks weiter erhöht werden. Aus Sicht des Bezirkshauptmannes reichen daher die vorliegenden Unterlagen für die Einzelfallprüfung und für das Feststellungsverfahren nicht aus.

**4.4.** Auch die Umweltanwältin bemängelt in ihrer Stellungnahme, dass die Einreichunterlagen nicht geeignet seien, den Beweis dafür zu führen, dass das Vorhaben den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht wesentlich negativ beeinflussen könne. Der schalltechnische Bericht sei keine geeignete Grundlage zur Beurteilung für einen Ganzjahresbetrieb des Vorhabens. Dies treffe auch auf die naturschutzfachliche Beurteilung zu, wobei bei einer zweimaligen Begehung als Grundlage der naturschutzfachlichen Beurteilung keinesfalls den Anforderungen an eine methodisch einwandfreie Erhebung entsprochen werde. Das Konzept Trialpark Salzstiegl des Herrn Kaltenegger enthalte etliche Unschlüssigkeiten, insbesondere betreffend Errichtung des Fahrerlagers und Verwendung von Umweltmatten. Der Bericht des Dipl.-Ing. Ramskogler beschreibe Natur und Landschaft keinesfalls vollständig, zumal nicht ausreichend auf den Aspekt des Landschaftsraumes als Lebensraum für Tiere eingegangen worden sei. Bekannt sei, dass in unmittelbarer Nähe Birkhuhnbalzplätze - Birkhuhn ist eine nach der Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art - befänden und der vom Projekt

betroffene Wald als potentiell Jungenaufzugsgebiet anzusehen sei. Auch wenn die Einzelfallprüfung keine vorgezogene UVP sein darf, müssen derart offenkundige Daten zu bearbeiten sein. Zum Thema Landschaftsbild wird ausgeführt, dass die vorhandenen Lifte und Pisten Vorbelastungen des Naturraumes darstellen, somit antropogen geprägte Teilbereiche, die durch das gegenständliche Vorhaben noch weiter belastet werden sollen. Auch äußere sich der vorliegende Bericht nicht zum Aspekt des Landschaftscharakters. Soweit im Bericht des Dipl.-Ing. Ramskoglers der Erholungswert des Projektgebietes durch das Vorhaben sogar erhöht werde, sei dies hinterfragenswert, zumal - unter Berufung auf den UBA-Leitfaden (gemeint: Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben, aktualisierte Fassung 2006, des Lebensministeriums) - der Erholungswert eines Gebietes auf das Erholungsbedürfnis des Menschen abstelle, wobei hinsichtlich der konkreten Freizeitaktivitäten verschiedene Erholungstypen zu berücksichtigen seien (z.B. Wandertyp, Freiraumtyp, Sportstyp). Das Gebiet der Gemeinde Hirschegg spreche den Erholungstypen an, der unberührte Natur, Ruhe und Freiraum suche (Stichwort: Rucksackdörfer). Diese Aspekte des Themas „Erholungswert“ fehlen in der Bearbeitung durch Dipl.-Ing. Ramskogler völlig. Nicht nachvollziehbar sei auch die Aussage, dass durch Belassen der Baumvegetation eine wesentliche Eindämmung des Lärmes bewirkt werde, zumal bekannt sei, dass Bepflanzungen keinerlei lärmabschirmende Wirkung haben.

**4.5.** Die Umweltschützerin vertritt die Meinung, dass der geplante Trialpark wesentliche negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 4 haben werde. Begründend führt sie die geplante, aus Sicherheitsgründen erforderliche Einzäunung des Trialparks an, welche als Bauwerk jedenfalls sichtbar sein werde, weshalb das Landschaftsbild nachhaltig negativ beeinflusst werde. Der vorherrschende Landschaftscharakter im Vorhabensgebiet sei der einer Almlandschaft, welche dem Erholungssuchenden Freiraum vermittele. Der Allgemeinheit werde durch das Vorhaben dieser Freiraum entzogen, was jedenfalls geeignet sei, den Erholungswert zu mindern. Auch werde im Frühjahr und im Herbst (Stichwort: Schneeschmelze und Regenperioden bzw. frühe Wintereinbrüche) mit schlechten Bodenverhältnissen zu rechnen sein, weshalb ein Befahren in dieser Zeit unweigerlich zu starken Erosionserscheinungen führen könne. Tiere, insbesondere Raufußhühner seien sehr lärmempfindlich und könnten sich an die Störung nicht gewöhnen, zumal Ort und Zeitpunkt der Lärmentwicklungen flexibel sei, wenn Sektionen verändert werden und auch nicht permanent Fahrer unterwegs sein werden. In diesem Zusammenhang wird auch nachgefragt, wie die Umzäunung gestaltet werde, um ein ungehindertes Ein- und



Auswechseln des Wildes zu ermöglichen.

**B) die erkennende Behörde hat erwogen:**

1. Eingangs ist festzuhalten, dass eine Anwendbarkeit des Vorhabentypes „ständige Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge“ gemäß Anhang 1 Z 24 des UVP-G 2000 ausscheidet. Zweck des verfahrensgegenständlichen Projektes „Trial- und Freizeitpark“ ist es, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Ausübung einer Geschicklichkeitssportart zu gewähren (nähere Details siehe oben unter A.1.). Damit liegt keine ständige Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge vor. Vielmehr ist das geplante Vorhaben - wie sich auch schon aus der Bezeichnung „Trial- und Freizeitpark“ unzweifelhaft ergibt - unter dem Vorhabentyp des „Freizeit- oder Vergnügungsparks“ nach Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000 einzustufen. Infolge der geplanten Flächeninanspruchnahme von 9,5 ha und aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 ist als Beurteilungsmaßstab die Bestimmung des Anhanges 1 Z 17 Spalte 3 lit. b des UVP-G 2000 heranzuziehen.

2. Das Vorhaben ist gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 7 i.V.m. Anhang 1 Ziffer 17 lit. b Spalte 3 des UVP-G 2000 dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn im Einzelfallprüfungsverfahren zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie A-Gebiet - Landschaftsschutzgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Da das Vorhaben im mit Verordnung LGBl.Nr. 39/1981 i.d.F. LGBl.Nr. 64/1981 zum Landschaftsschutzgebiet erklärten Raum, somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegt, ist also im Einzelfall zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Prüfmaßstab ist daher der Schutzzweck der Verordnung LGBl.Nr. 39/1981 i.d.F. LGBl.Nr. 64/1981:

Dem Wortlaut der Verordnung folgend, liegt der Schutzzweck in der Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, der seltenen Charakteristik und des Erholungswertes des geschützten Gebietes (siehe § 1 der zitierten Verordnung).

**3.** Zur Frage, welche Auswirkungen auf den Schutzzweck der zitierten Verordnung zu erwarten sind, wurde die fachkundige Stellungnahme des Dipl.-Ing. Karl Fasching, Amtssachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, eingeholt. Dem zufolge hat das Landschaftsschutzgebiet ein Flächenausmaß von ca. 22.000 ha, wovon für das gegenständliche Vorhaben ca. 9,5 ha in Anspruch genommen werden sollen. Das Projektgebiet wurde in Bezug auf Landschaftscharakter und Landschaftsbild gegenüber dem ursprünglichen Zustand durch das existierende Schigebiet (Aufstiegshilfen, Schipisten und sonstige Infrastruktureinrichtungen wie Windenergie, Forststraßen und Beschneiungsanlagen) bereits erheblich verändert. Durch bestehende touristische Einrichtungen hat zwar der Umraum aufgrund bestehender Wanderwege einen Erholungswert, jedoch ist das Schutzgebiet groß genug, dass Erholungssuchende genügend Ausweichflächen finden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind somit nicht vorhanden.

**4.** Entsprechend den Vorgaben der Judikatur (vgl. US Maishofen, US 9A/2003/19-30) ist die Erheblichkeit unter zwei Gesichtspunkten zu beurteilen: Dem Maß der Verringerung der Qualität der Vorhabensumgebung als Erholungsgebiet und im Größenverhältnis zwischen dem Eingriff und dem gesamten Schutzgebiet.

Zum Größenverhältnis wurde festgestellt, dass das gesamte Schutzgebiet 22.000 ha beträgt, dem gegenüber werden für das Vorhaben 9,5 ha in Anspruch genommen. Auch wird die Qualität der Vorhabensumgebung als Erholungsgebiet nicht verringert, wenn der Amtssachverständige feststellt, dass für Erholungssuchende genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Auch ist der Eingriff in den Naturraum der projektsgemäß in Anspruch genommenen Flächen im Hinblick auf Landschaftscharakter und Landschaftsbild gering, zumal das Projektgebiet bereits durch Schigebietsinfrastruktureinrichtungen erheblich verändert wurde.

**5.** Soweit daher in den Einwendungen der Umweltanwältin und des Bezirkshauptmannes von Voitsberg Argumente vorgebracht werden, die für eine wesentliche negative Auswirkung auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 4 schließen lassen könnten (Einzäunung

des Trialparkes beeinflusse das Landschaftsbild nachhaltig negativ, starke Erosionserscheinungen könnten nicht ausgeschlossen werden, Tiere wie Raufußhühner könnten sich an die Störung nicht gewöhnen, die Projektsdarlegungen zum Erholungswert seien hinterfragungswürdig - vgl. dazu oben unter A.4.3. und A.4.5.), sind diese nicht zielführend. Wenngleich diesen Argumenten ihre Stichhaltigkeit grundsätzlich nicht abgesprochen werden kann, so sind die dargestellten Auswirkungen nicht von jener hohen Qualität, die eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes erwarten lassen. Zieht man nämlich die - auch in den Einwendungen des Bezirkshauptmannes von Voitsberg und der Umweltanwältin - dargestellten Vorbelastungen des Projektsgebietes ins Kalkül und misst daran die zu erwartende Zusatzbelastung durch das Projekt „Trial- und Freizeitpark“, so ist - mit den Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz - klar ersichtlich, dass keine erhebliche Veränderung des ohnehin mit geringem Schutzwert ausgestatteten Teiles des Landschaftsschutzgebietes (= Projektgebiet) stattfinden wird.

**6.** Zur monierten Mangelhaftigkeit der Projektunterlagen seitens der Umweltanwältin und des Bezirkshauptmannes von Voitsberg ist festzuhalten, dass diese Unterlagen - nach Auffassung der erkennenden Behörde - hinreichende Aussagekraft zur Führung eines UVP-Feststellungsverfahrens besitzen. Für die Beantwortung der Frage über die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen muss nicht auf vollständige Projektunterlagen zurückgegriffen werden, sondern ist dies aufgrund des skizzierten Projektes und der bestehenden Umweltsituation in Form einer bloßen Plausibilitätsprüfung abzuhandeln, da eine Einzelfallprüfung nur die Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens klären soll. In diesem Sinne ist das Vorhaben hinreichend konkretisiert zur Führung eines Feststellungsverfahrens. Soweit nämlich die Parteien präzisere oder weitergehende Untersuchungen und Angaben fordern, ist ihnen entgegenzuhalten, dass hier nicht die Frage der Genehmigungsfähigkeit nach den Materiengesetzen wie z.B. dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz, zu prüfen ist, sondern lediglich die Frage des anzuwendenden Genehmigungsregimes. Dazu reichen - auch aus der Sicht des beigezogenen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz - die Unterlagen als Beweismittel aus, die ihrerseits wiederum als Basis für ein weiteres Beweismittel, nämlich für die eingeholte fachkundige Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, dienen. Im übrigen ist festzuhalten, dass keine Partei die Plausibilität der Aussagen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in ihren Stellungnahmen bezweifelt hat. Vielmehr wenden sich die Stellungnahme der Umweltanwältin und des

Bezirkshauptmannes von Voitsberg nur gegen die Plausibilität der vorgelegten Projektunterlagen, wenngleich die Umweltsenat (weitere) Argumente vorbringt, warum aus ihrer Sicht dennoch wesentliche Auswirkungen zu erwarten seien (siehe dazu die Begründung oben B.5.).

7. Die Stellungnahme des Bürgermeisters von Hirschegg hat lediglich Hinweischarakter, auf dieses ist daher mangels Entscheidungsrelevanz nicht näher einzugehen.

8. Die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes beinhaltet Anregungen und Hinweise, die zur Klärung der hier anstehenden Rechtsfragen nicht relevant sind. Diese Hinweise können als Empfehlungen für ein allfälliges Genehmigungsverfahren aufgefasst werden.

9. Aus all diesen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die dargestellten Rechtsgrundlagen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

**Ergeht an:**

1. Herrn Friedl Kaltenegger, 8584 Hirscheegg Nr. 241, unter Anschluss eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung),
2. die Gemeinde Hirscheegg, 8584 Hirscheegg Nr. 4, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);
3. die Bezirkshauptmannschaft in 8570 Voitsberg, Schillerstraße Nr. 10, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);
4. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger als Umweltsachverständige, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7, zu GZ.: FA13C-UA.20-102/2008;

**nachrichtlich an:**

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at) ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).